

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 55	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.11.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.10.2021	Stadt Balve	Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve	1072
28.10.2021	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1073
29.10.2021	Märkischer Kreis	1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung	1073
29.10.2021	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 09.11.2021	1075
29.10.2021	Stadt Hemer	I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 - ENTWURF	1076
27.10.2021	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 08.11.2021	1078

Stadt Balve

**Allgemeinverfügung zur
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve**

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die Straße „**Hönnetalstraße**“ (Gemarkung Balve, Flur 12, Flurstücke 447, 749 und 750) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die betroffene Fläche ist im folgenden Plan dargestellt:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Balve, den 27.10.2021

Der Bürgermeister
gez. Hubertus Mühlning



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat November 2021 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED11SL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. Oktober 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Märkischen Kreises, nebst Anlagen, für das Haushaltsjahr 2022 zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überwiesen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der	
Erträge auf	670.015.774 EUR
Gesamtbetrag der	
Aufwendungen auf	673.286.896 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	657.781.461 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	653.427.807 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.428.085 EUR
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 23.521.292 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.580.000 EUR
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.580.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.271.122 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000.000 EUR festgesetzt. Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 21.000.000 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 38,76 v. H. der für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2022 mit weniger als 15,55 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,10 %-Punkte.

Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2022 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Festsetzen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 21,96 v. H. der für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 EUR. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 EUR ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freierwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) ist der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid,
Heedfelder Straße 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter www.maerkischer-kreis.de können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 24. November 2021 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind an den Landrat des Märki-schen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüden-scheid zu richten.

Lüdenscheid, 29.10.2021

gez.
Marco Voge
Landrat



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 29.10.2021

Einladung

**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 09.11.2021
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Sachstand zur Innenstadtsanierung
- Punkt 3: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 14.09.2021:
Denkmalangelegenheit
Holbeinstraße 23
- Punkt 4: Antrag der CDU-Fraktion zur Neuge-staltung des Maiplatzes
- Punkt 5: Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur För-derung von PV-Anlagen
- Punkt 6: Förderantrag mobiles Grün in der In-nenstadt
- Punkt 7: Wirtschaftsplan 2022 der Plettenberger KulTour GmbH
- Punkt 8: Jahresabschluss 2020 der Plettenber-ger KulTour GmbH
- Punkt 9: Entwurf des Gesamtabchlusses 2018
- Punkt 10: Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2022
hier: Einbringung des Entwurfs
- Punkt 11: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Plettenberg
- Punkt 12: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 13: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 14: Verschiedenes
- Punkt 15: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 16: Beförderung von Beamten
- Punkt 17: Vertragsangelegenheiten
- Punkt 18: Beteiligungsangelegenheiten
- Punkt 19: Auftragsvergaben
- Punkt 20: Anfragen und
Bekanntmachungen
- Punkt 21: Verschiedenes
- Punkt 22: Veröffentlichungen

gez. Schulte



I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2022 - ENTWURF

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.583.719,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.601.949,00 Euro
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.654.948,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.461.303,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	9.464.400,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	18.813.300,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.348.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.528.000,00 Euro

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **9.348.900,00 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **29.585.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.018.230,00 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **480 v. H.**

§ 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal- lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8 Nachtragssatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:

- In der ersten Stufe sind auf **Produktenebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- Sofern eine Mitteldeckung auf Produktenebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,

- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.10.2021 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2022

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 04.11.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten (aufgrund der aktuellen Pandemie, ist eine Terminabsprache vorab erforderlich 02372 551-239):

vom 04.11.2021 bis voraussichtlich 14.12.2021	Montag – Donnerstag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 8:30-12:30. Ausgenommen Feiertag- und Schließtage.
--	---

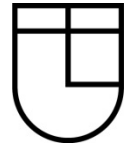
Darüber hinaus kann der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hemer eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 18.11.2021, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsgebäudes Hademareplatz 44, 58675 Hemer.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 29. Oktober 2021

gez.
Christian Schweitzer
Der Bürgermeister



Stadt
Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und
Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 08.11.2021, 17:00 Uhr,
Kulturhaus,
Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 58511 Lüdenscheid

Wichtiger Hinweis für Besucherinnen und Besucher

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Kapazität für Besucherinnen/Besucher begrenzt.

Bitte melden Sie sich zur Sitzung unter der Telefonnummer 02351/17-1509 an.

Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

Generell gilt zudem:

- Die Veranstaltung darf nur von **immunisierten** oder **getesteten** Personen besucht werden („**3-G-Regel**“). Daher muss **von allen teilnehmenden Personen** ein Nachweis (vollständig geimpft, genesen oder Negativtest) beim Einlass in das Gebäude vorgelegt werden. Als Negativtest wird anerkannt: Bescheinigter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test. Das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer anerkannten Teststelle durchgeführt worden sein.
- Besucherinnen und Besucher müssen registriert werden. Die Daten werden direkt bei der telefonischen Anmeldung erhoben.
- Im Sitzungssaal ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Dritte Änderung zum Stellenplan 2021
Vorlage: 272/2021
3. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschl. Haushaltssicherungskonzept
Vorlage: 271/2021
4. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 273/2021
5. Einvernehmen zum Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises
Vorlage: 263/2021
6. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln HJ 2021 - Corona Schutzmaßnahmen
Vorlage: 269/2021
7. Antrag der Fraktion DIE LINKE.;
Nahverkehrsplan 2022 - 2027 des Märkischen Kreises
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Beteiligungsangelegenheiten
2. Finanzangelegenheiten
3. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
4. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 27.10.2021

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.